Universitätsstadt Tübingen

Umwelt- und Klimaschutz

Nathalie Breitinger, Telefon: 2486

Gesch. Z.: 003

Vorlage 16/2011 Datum 22.12.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt

Vorberatung im: -----

Betreff: Ausnahmeregelung beim Betrieb des Verfügungsgebäudes Morgenstelle

Bezug: Vorlage 3/1992, 3a/1992, 105/2008, 223/2009

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Als Ausnahme zu den Regelungen in der Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der Eberhard-Karls-Universität vom 5.Mai 1992 zum Betrieb des Verfügungsgebäudes auf der Morgenstelle dürfen zeitlich begrenzt Untersuchungen der Kategorie S2 im Raum 2.106 durchgeführt werden. Die zeitliche Befristung endet mit dem Umzug des Forschers in den neuen Forschungsbau der Universität, jedoch spätestens 12 Monate nach Erteilung der Befreiung.

Ziel:

Mit dieser Ausnahmeregelung kann dem Wunsch der Universität nach praktikablen Bedingungen für die Zellentnahme und Mikroskopie an noch lebenden Zellproben entsprochen werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit dem Schreiben vom 3.11.2010 hat die Geschäftsstelle des Zentrums für Integrative Neurowissenschaften der Universität Tübingen bei der Stadtverwaltung darum gebeten, Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 im Raum 2.106 durchführen zu können, da für die Untersuchungen ein eigener abgedunkelter Raum und die Verwendung eines 2 Photonen Mikroskop mit UV Laser Voraussetzung sind. Aufgrund der Verwendung eines Lasers der Klasse 4 unterliegt der Raum besonderen Laserschutzbestimmungen. Unter den derzeit angemeldeten Räumen der Sicherheitsstufe 2 der Tierhaltung im EG genügt kein Raum den Anforderungen für die Untersuchungen, weshalb die Untersuchungen im 2. OG des Verfügungsgebäudes erfolgen müssen. Die Räume im 2. OG sind auf die Sicherheitsstufe 1 angemeldet und können nach Beurteilung der Geschäftsstelle für Biologische Sicherheit des Universitätsklinikums Tübingen ohne Nachrüstung auf die Sicherheitsstufe 2 zugelassen werden, was aber nicht der Vereinbarung vom 5. Mai 1992 entspricht. Ein Transport der entnommenen Zellenproben über 2 Stockwerke wird aus zwei Gründen als ausgesprochen problematisch eingestuft. Da die Versuche zum einen an sehr frisch entnommenen Zellen erfolgen müssen, wirken sich zeitliche Verzögerungen sehr negativ auf die Versuchsreihen aus. Zum anderen ist der Transport der lebenden Tiere über zwei Stockwerke deutlich sicherer als der Transport der entnommenen Proben. Ein Transport der lebenden Tiere würde unter Sicherheitsstufe 1 in abgedunkelten home cage erfolgen, wodurch die Tiere keinen Außeneinflüssen ausgesetzt sind und nicht entkommen können. Nach der Untersuchung erfolgt eine Desinfektion und das kontaminierte Material wird im Autoklavierbeutel in den Autoklaven gebracht

2. Sachstand

Im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Morgenstelle, nordöstlicher Teil" zum Zweck der Errichtung eines naturwissenschaftlichen Forschungsgebäudes für gentechnische Arbeiten gab es 1991 in Tübingen eine breite öffentliche Debatte über die Risiken, die für die Bevölkerung durch eine potenzielle Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen über Abluft, Abwasser oder Abfall entstehen können. Mit Beschluss vom 23. März 1992 (Vorlagen 3/92 und 3a/92) hat der Gemeinderat einer Vereinbarung zwischen Stadt Und Universität zugestimmt, mit der über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden soll, dass aus dem Verfügungsgebäude biologisch aktives Material aus gentechnischen Versuchen freigesetzt wird. Diese Vereinbarung wurde am 5. Mai 1992 unterzeichnet.

Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen, dass die Inaktivierung biologisch aktiven Materials in Abluft, Abwasser und Festabfällen im Gebäude erfolgt. Bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 muss das Abwasser entsprechend den Vorschriften der Sicherheitsstufe 3 sterilisiert werden, die Abluft wird durch ein Hochleistungsfilter geführt, alle flüssigen und festen Abfälle werden autoklaviert. Bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 läuft das Abwasser über die Neutralisationsanlage, flüssige und feste Abfälle sowie Materialien, die mit rekombinanter DNA in Berührung gekommen sind, werden autoklaviert.

In Tübingen werden jedoch nicht nur im Verfügungsgebäude, sondern in einer Vielzahl der Institute und Kliniken gentechnische Versuche durchgeführt. Laut Jahresbericht 2009 der Geschäftsstelle für biologische Sicherheit betreibt die Universität 46 gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und acht gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2. Das Universitätsklinikum ist Betreiber von 67 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und 31 Anlagen der Sicherheitsstufe 2.

Mit Vorlage 105/2008 wurde in 2008 einer Ausnahme zum Betrieb des Verfügungsgebäudes auf der Morgenstelle im Raum 0.015 zugestimmt, so dass im Tierhaltungsbereich des Verfügungsgebäudes ein Tier-OP für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 eingerichtet werden konnte.

Mit der Vorlage 223/2009 wurde in 2009 eine Ausnahme zum Betrieb des Verfügungsgebäudes auf der Morgenstelle im Raum 1.025 zugestimmt, so dass ein Autoklav für die Sterilisation der mit gentechnischen Bakterien Yersinia enterolytica (Risikogruppe 2) kontaminierten Käfigen genutzt werden konnte.

Das Centrum für Integrative Neurowissenschaften möchte nun für einen weiteren Fall eine Ausnahme von den strengen Sicherheitsvorkehrungen, die nur für das Verfügungsgebäude vereinbart worden sind. Das beantragte Vorhaben wird wie folgt beschrieben

Im Verfügungsgebäude Morgenstelle sollen Untersuchungen durchgeführt werden, bei denen lebende Tiere mit Viren infiziert werden. Die Injektion der Viren erfolgt unter der Sicherheitsstufe 2. Die Tiere werden anschließend einige Tage unter normalen Bedingungen gehalten, damit sich die Viren in der injizierten Gehirnregion etablieren können. Dies erfolgt in der Tierhaltung im EG des Verfügungsgebäudes unter S1 Bedingungen. Im Anschluss daran werden die Tiere getötet und es werden für die Mikroskopie schnellstmöglich die noch lebenden Zellen der entsprechenden Region entnommen. Da sehr kleine Zellstrukturen untersucht werden, müssen während der Untersuchung Erschütterungen ausgeschlossen werden, da dies die Untersuchung unbrauchbar machen würde. Ein Teil der für die Untersuchung verwendeten Geräte werden daher auf einem schwingungsgedämpften Tisch durchgeführt. Für die gesamte Untersuchung wird eine Fläche von ca. 15 m² benötigt. Da die Untersuchungen in vollständiger Dunkelheit stattfinden, steht der Raum für keine anderen Untersuchungen zur Verfügung. Im 2. OG stehen für die Untersuchungen angemeldete Räume der Sicherheitsstufe 1, die laserschutztechnisch abgenommen sind. Das Regierungspräsidium hat der Universität per Email die Genehmigung einer S2 Ausnahmeregelung zugesagt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die befristete Befreiung zu erteilen.

Hintergrund dafür ist, dass unter den derzeit angemeldeten Räumlichkeiten der Sicherheitsstufe 2 der Tierhaltung im EG die laserschutztechnischen Sicherheitsbestimmungen sowie die Voraussetzung eines eigens abgedunkelten Raum für die Versuchsreihen nicht gegeben sind.

4. Lösungsvarianten

- Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert haben, wird die Vereinbarung zum Betrieb des Verfügungsgebäudes in Abstimmung mit der Universität und dem Land aufgehoben, um die Verfahren zur Befreiung von den Regelungen vom 5. Mai 1992 einzusparen.
- 4.2 Dem Antrag auf Ausnahme wird nicht stattgegeben
- 5. Finanzielle Auswirkungen

keine